

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e4e48189-1d3d-338f-9623-d6a8637cf991>

Bibliografie	
Titel	Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG)
Amtliche Abkürzung	BGG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-9-2

§ 12i BGG - Zulassung einer Ausbildungsstätte für Assistenzhunde

¹Eine Ausbildungsstätte, die Assistenzhunde nach [§ 12f](#) ausbildet, bedarf der Zulassung durch eine fachliche Stelle. ²Die Zulassung ist jährlich durch die fachliche Stelle zu überprüfen. ³Eine Ausbildungsstätte für Assistenzhunde ist auf Antrag zuzulassen, wenn sie

1. über eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe f des Tierschutzgesetzes verfügt oder, soweit eine solche Erlaubnis nicht erforderlich ist, wenn die verantwortliche Person der Ausbildungsstätte die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt,
2. über die erforderliche Sachkunde verfügt, die eine erfolgreiche Ausbildung von Assistenzhunden sowie der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft erwarten lässt, und
3. die Anforderungen der Verordnung gemäß [§ 12i](#) erfüllt und ein System zur Qualitätssicherung anwendet.

⁴Der Antrag muss alle Angaben und Nachweise erhalten, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 festzustellen. ⁵Das Zulassungsverfahren folgt dem Verfahren nach DIN EN ISO/IEC 17065:2013 [1](#). ⁶Die Zulassung einer Ausbildungsstätte ist jeweils auf längstens fünf Jahre zu befristen. ⁷Die fachliche Stelle bescheinigt die Kompetenz und Leistungsfähigkeit der Ausbildungsstätte durch ein Zulassungszertifikat.

Fußnoten

¹ Amtlicher Hinweis: Die bezeichnete technische Norm ist zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert, niedergelegt und einsehbar.

